

Hinweis: Dieses Muster einer Dienstvereinbarung kann angesichts der Vielzahl unterschiedlicher unternehmensspezifischer Umstände nur eine erste unverbindliche Grundorientierung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und durchgängige Rechtssicherheit bieten. Ob und welche konkreten Regelungen tatsächlich erforderlich sind, kann nur mit einem fachkundigen juristischen Berater (z.B. einer Rechtsanwaltskanzlei) geklärt werden.

Bei der Erstellung der Dienstvereinbarung können Sie sich (auch) an einer etwa bestehenden Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt (i.S.v. § 18 TVöD (VKA)), insbesondere betreffend Bildung des Budgets für die betriebliche Krankenversicherung orientieren. Ebenfalls wäre es möglich, das Entgeltanreiz-System gesamthaft in einer Dienstvereinbarung zu regeln (d.h. leistungsbezogenes und alternatives Entgeltanreiz-System in einer Dienstvereinbarung) abzubilden.

---

**Dienstvereinbarung**  
**zwischen Arbeitgeber**  
**und dem**  
**Personalrat**  
**zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV)**

## Präambel

Gesundheitsvorsorge ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter<sup>1</sup>. Durch die Einführung des §18a TVöD (VKA) rückt die Gesundheit der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst weiter in den Fokus. Zusätzlich wird hierdurch die aktive Gestaltung der Attraktivität der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst vorangetrieben.

Ziel der betrieblichen Krankenversicherung ist es, den Mitarbeitern eine hochwertige Gesundheitsförderung und Versorgung im Krankheitsfall zu ermöglichen.

Die betriebliche Krankenversicherung besteht zwischen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG (im Folgenden *APKV*) als Versicherer und dem Arbeitgeber **[konkreten Arbeitgeber benennen]** als Versicherungsnehmer. Die Mitarbeiter sind die versicherten Personen.

## 1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD (VKA)) fallen.

**[Ausnahmen sind klar unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu definieren. Z.B.: Sie gilt nicht für Auszubildende, Aushilfen<sup>2</sup>, Praktikanten und Werkstudenten. Definition des Geltungsbereiches sollte immer analog der Beschreibung im Gruppenvertrag sein (z.B. Einschränkung durch Festlegung einer spezifischen Tarifierungsgruppe möglich)].**

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Richtlinie der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet wird, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> Definition des Begriffs „Aushilfen“, z.B.: Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate ausüben.

[Sollte sich die Dienstvereinbarung auf **einen räumlichen Geltungsbereich** beschränken, ist dieser gesondert aufzuführen (z.B. durch Auflistung der entsprechenden Einrichtungen und/oder Dienststellen)].

## 2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass mit dem Mitarbeiter zum Aufnahmestichtag ein Arbeitsverhältnis **[soweit der Versicherungsschutz erst mit Erfüllung der Probezeit greifen soll, ist hier eine zeitliche Einschränkung vorzunehmen: seit mindestens \_\_\_ Monaten]** besteht.

**[Regelung zu Voraussetzungen und Folgen eines Widerspruchs des Mitarbeiters. Bzgl. der Details der Regelung beachten Sie bitte Ihre individuellen Vereinbarungen und unternehmensspezifischen Umstände und wenden Sie sich bitte an einen geeigneten juristischen Berater bzw. Rechtsanwalt.]**

z.B.: Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Information durch den *Arbeitgeber* über die Gewährung einer bKV der Aufnahme in die bKV in Textform gegenüber der zuständigen Personalabteilung zu widersprechen. Widerspricht der Mitarbeiter, hat er keinen Anspruch auf Beitragszahlung durch den Arbeitgeber und Aufnahme in die bKV.]

Stichtag für die Erstaufnahme in die betriebliche Krankenversicherung ist der 01.\_\_. eines Jahres, an dem die genannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens der 01.\_\_. \_\_\_\_\_. Neue Mitarbeiter, die die Voraussetzung erfüllen, werden vom *Arbeitgeber* umgehend der APKV gemeldet und nach Eingang der Meldung bei der APKV sofort aufgenommen **[die Regelung gilt nur, soweit keine anderweitige Regelung im Gruppenvertrag getroffen wurde]**.

## 3. Versicherungsleistungen

Die betriebliche Krankenversicherung umfasst die folgenden Leistungen:

**[Leistungen gem. Gruppenversicherungsvertrag einfügen:**

z.B.:

Tarifierungsgruppe 1: GKV-Versicherte

- Tarif betriebliche KV MeinGesundheitsBudget 600 kombi (FBK600B)
- Tarif betriebliche KV Zahnersatz Best (FZZB02B)
- Tarif betriebliche KV Reise (FRP01B)

Tarifierungsgruppe 2: PKV-Versicherte

- Tarif betriebliche KV Vorsorge (FAV01B)
- Tarif betriebliche KV MeinGesundheitsBudget 600 (FB600B)
- Tarif betriebliche KV Reise (FRP01B)]

Die einschlägigen Tarifbestimmungen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Maßgebend für den Umfang und die Dauer der Absicherung ist der zwischen dem *Arbeitgeber* und der APKV abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag, dessen jeweilige Regelungen Inhalt dieser Dienstvereinbarung werden (**Anlage 2**).

Als Nachweis über die Aufnahme des Mitarbeiters als versicherte Person im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages, erhalten die Mitarbeiter entsprechende Bescheinigungen, die die wesentlichen Bedingungen und Leistungen der Versicherung enthalten, sowie Informationen zum Versicherungsumfang und zum Leistungsantrag.

#### 4. Herkunft der Mittel zur Zahlung der Beiträge für die betriebliche Krankenversicherung

Das Budget für die Finanzierung der betrieblichen Krankenversicherung wird aus dem nach [Nennung der entsprechenden Regelung in der Dienstvereinbarung zum leistungsorientierten Entgelt] gebildeten Gesamtbudget anteilig wie folgt festgesetzt: \_\_\_\_\_ . Die Aufteilung des Gesamtbudgets auf das Leistungsbudget nach [Nennung der entsprechenden Regelung in der Dienstvereinbarung zum leistungsorientierten Entgelt] und des Budgets für die betriebliche Krankenversicherung nach dieser Dienstvereinbarung erfolgt jährlich nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD (VKA). Das verbleibende Budget wird nach dem in [Nennung der entsprechenden Regelung in der Dienstvereinbarung zum leistungsorientiertem Entgelt] festgesetzten Schlüssel an die Mitarbeiter ausgekehrt.

[Soweit vorhanden: „Die Zusammensetzung und Finanzierung der Mittel zum alternativen Anreizsystem orientieren sich an der bestehenden Dienstvereinbarung Leistungsentgelt (i.S.v. § 18 TVöD (VKA) vom \_\_\_\_\_.“]

#### 5. Beitragszahlung durch den Arbeitgeber

Für die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses werden die Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung vom Arbeitgeber gezahlt.

Die Mitarbeiter haben ausschließlich einen Rechtsanspruch auf die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber an die APKV. Weitergehende Ansprüche aus der bKV gegen den Arbeitgeber bestehen nicht.

**[Bzgl. der Beitragszahlung in entgeltfreien Zeiten ist eine der folgenden Varianten gem. der Vereinbarung im Gruppenvertrag zu wählen:**

**Variante 1 (bei Vereinbarung von „Beitragsbefreiung“ in entgeltfreien Zeiten):** Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt, entfällt die Beitragszahlung des Arbeitgebers. Die Beitragspflicht entfällt mit dem Monatsersten. Endet der Anspruch auf Entgelt untermonatig, entfällt die Beitragspflicht mit dem nächsten Monatsersten. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch nach Ende der Beitragspflicht für die weitere Dauer von 36 Monaten erhalten. Mit Ablauf von 36 Monaten erlischt der Versicherungsschutz.

**Variante 2 (bei Vereinbarung von „Ruhe“ von Beitragszahlung und Leistung in entgeltfreien Zeiten):** Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt, ruhen die Beitragszahlung des Arbeitgebers und der Versicherungsschutz. Die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz ruhen mit dem Monatsersten, in dem kein Anspruch auf Entgelt mehr besteht. Endet der Anspruch auf Entgelt untermonatig, enden die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz mit dem nächsten Monatsersten.]

**Variante 3 (bei „Weiterzahlung des Beitrages“ durch den Arbeitgeber in entgeltfreien Zeiten):** Die Beiträge werden vom *Arbeitgeber* auch gezahlt, wenn und solange das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt fortbesteht, der Versicherungsschutz bleibt erhalten.]

**[Für den Fall, dass die Beitragszahlung nicht steuerfrei möglich ist, ist eine der folgenden Varianten zu wählen:**

**Variante 1:** Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden vom *Arbeitgeber* übernommen.

**Variante 2:** Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und anteiligen Sozialversicherungsbeiträge trägt der Mitarbeiter selbst.]

Die Beitragszahlung gegenüber dem einzelnen Mitarbeiter durch den *Arbeitgeber* endet in folgenden Fällen:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Erlöschen des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 6.

Die Beitragszahlung gegenüber allen Mitarbeitern erfolgt nur, solange der zugrundeliegende Gruppenversicherungsvertrag wirksam ist.

Unabhängig vom Bestand des Gruppenversicherungsvertrages kann die Zusage vom *Arbeitgeber* jederzeit nach billigem Ermessen für alle Mitarbeiter oder einzelnen Personengruppen schriftlich widerrufen werden.

## 6. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Kommt der Mitarbeiter trotz Aufnahme in die bKV seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der APKV nicht nach, erlischt der Versicherungsschutz. **[Die Mitwirkungspflichten des Mitarbeiters sind konkret zu benennen. z.B. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung (EWE/SEE) zu unterschreiben und spätestens beim ersten Leistungsantrag gemeinsam mit der Rechnung bei der APKV einzureichen.]**

**[Im Falle einer Absicherung der Bausteine Krankenhaus oder Krankenhaus bei Unfall:**

Voraussetzung für die Leistungen der betrieblichen Krankenversicherung \_\_\_\_\_ **[Baustein benennen]** ist die seitens des Mitarbeiters unterschriebene Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung (EWE/SEE), die den Mitarbeitern mit der Bescheinigung über die Versicherung zugeht. Diese Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung muss nach Kenntnis innerhalb der von der APKV benannten Frist der APKV zugegangen sein. Sollte dies nicht geschehen, erlischt der Versicherungsschutz im stationären Bereich.]

Der Versicherungsschutz erlischt darüber hinaus aus folgenden Gründen:

- Mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags durch den *Arbeitgeber* oder die APKV.

- Wenn der Mitarbeiter aus dem versicherbaren Personenkreis gemäß Gruppenvertrag ausscheidet, s. Ziff. 1 und 2 dieser Gesamtzusage.
- Wenn der Mitarbeiter die tarifliche Altershöchstgrenze von 70 Jahren bzw. im Baustein Krankentagegeld von 67 Jahren erreicht.
- **[Soweit zutreffend:]** Wenn der Mitarbeiter aus der gesetzlichen Krankenversicherung in eine private Krankenversicherung wechselt. Dies gilt für folgende Tarifbausteine **[Bitte zutreffenden Tarifbaustein auswählen]:**
  - Tarif betriebliche KV MeinGesundheitsBudget 600 kombi (FBK600B)
  - Tarif betriebliche KV Zahnersatz Best (FZZB02B)
  - Tarif betriebliche KV Zahnersatz Plus (FZZP02B)
  - Tarif betriebliche KV Zahnbehandlung und -vorsorge (FZF02)
  - Tarif betriebliche KV Krankenhaus (FKH01B)
  - Tarif betriebliche KV Krankenhaus bei Unfall (FKHU01B)

Der genaue Zeitpunkt des Erlöschens des Versicherungsschutzes, d.h. der Beendigung der Versicherung, wird dem Mitarbeiter von der APKV in der übersandten Abmeldebestätigung genannt. Der Mitarbeiter kann ausschließlich in diesem Fall die Versicherung mit eigenen Beiträgen anschließend gemäß den Bedingungen des Einzelversicherungstarifs fortsetzen, dies hat er gegenüber der APKV innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende der Versicherung mitzuteilen.

## 7. Tarif „bKV Krankentagegeld“ - Mitteilung durch Mitarbeiter

Da der Tarif „bKV Krankentagegeld“ lediglich zum Aufstocken des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. eines privat abgesicherten Krankentagegeldes in adäquater Höhe gedacht ist, werden zu versichernde Mitarbeiter, die nicht über eine solche Grundabsicherung verfügen, oder bei denen diese später wegfällt, aufgefordert, dies dem Arbeitgeber anzuzeigen.

## 8. Datenschutz

### Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und Mitarbeiter

Der Mitarbeiter wird durch den Arbeitgeber über die an die APKV zu übermittelnden personenbezogenen Daten informiert.

**[Gem. Art. 13 DSGVO ist der Arbeitgeber zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter verpflichtet. Diese Information der Mitarbeiter und die Einwilligung der Mitarbeiter hat vor Weitergabe der Daten an die APKV (s. folgende Regelung) zu erfolgen.]**

**[Bzgl. Details der Regelung muss sich jeder Arbeitgeber an seinen Datenschutzbeauftragten wenden. Soweit der Arbeitgeber über keinen Datenschutzbeauftragten verfügt, sind die Details der Regelung mit einem rechtskundigen Berater abzustimmen.]**

### Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und APKV

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses der APKV gemeldet. Die Datenübermittlung an die APKV dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

- Name
- Vorname
- Titel
- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede und Geschlecht
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl und Wohnort
- Land
- Berufsstatus
- Art der Krankenversicherung

- **Bei Absicherung von Krankentagegeld (FKT02): Angaben der Mitarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich fehlender Grundsicherung gemäß Ziff. 7**

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* der APKV unverzüglich mit.

Die APKV liefert dem *Arbeitgeber* zu Beginn des Versicherungsverhältnisses und nach jeder erfolgten Neumitteilung jeweils einmal im Kalendermonat eine Beitragsliste, aus der die Änderungen bei den versicherten Mitarbeitern ersichtlich sind.

#### **Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und APKV**

Der Mitarbeiter wird mit Übersendung der Versicherungsbestätigung über die einschlägigen Datenschutzregelungen im Rahmen seines Versicherungsverhältnisses durch die APKV informiert.

#### **[soweit zutreffend: Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und Vermittler**

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses auch dem Vermittler gemeldet. Die Datenübermittlung an den Vermittler dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten an den Vermittler übermittelt, der diese der APKV zur Durchführung und Umsetzung der betrieblichen Krankenversicherung weitergibt:

- Name
- Vorname
- Titel
- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede und Geschlecht
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl und Wohnort
- Land
- Berufsstatus
- Art der Krankenversicherung

- **Bei Absicherung von Krankentagegeld (FKT02): Angaben der Mitarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich fehlender Grundsicherung gemäß Ziff. 7**

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* dem Vermittler unverzüglich mit.]

## 9. Rechtliche, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Diese Dienstvereinbarung sowie die Tarifbestimmungen und der Gruppenversicherungsvertrag berücksichtigen die derzeit gültigen einschlägigen rechtlichen, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Änderungen dieser Vorschriften begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich möglicher Nachteile.

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Änderung der derzeit gültigen folgenden steuerrechtlichen Bewertung der Beitragszahlung zur betrieblichen Krankenversicherung gem. Ziff. 4 dieser Dienstvereinbarung unverzüglich neue Verhandlungen aufgenommen werden, um Ziff. 5 der Dienstvereinbarung an die geänderten Bedingungen anzupassen.

**[Bitte eine Variante auswählen:]**

### **Variante 1: Steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug**

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bewertet und sind somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

### **Variante 2: Pauschalbesteuerung als sonstiger Bezug nach § 40 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EStG**

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden durch den *Arbeitgeber* nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert. Unter Berücksichtigung der in § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG genannten Voraussetzungen für die Bewertung der Beiträge als Sachbezug sind auch die pauschal versteuerten Beiträge nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sozialabgabenfrei.

### **Variante 3: Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG**

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden durch den *Arbeitgeber* nach § 37 b EStG pauschal versteuert. Die hierbei auf die Beiträge anfallenden Sozialabgaben trägt der *Arbeitgeber*.]

## 10. Rechte des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung

Ggf. bestehende gesetzliche Rechte des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretungen bleiben unberührt.

## 11. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ in Kraft.

Sie endet automatisch

- mit Beendigung des zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrages mit der APKV (Ziff. 3),
- durch Widerruf des *Arbeitgebers*, soweit dieser für alle Mitarbeiter erfolgt (Ziff. 5) oder
- durch Kündigung. Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Personalrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Tarifbestimmungen

Anlage 2: Gruppenversicherungsvertrag